



Protokoll Nr. 2 vom 6. Juni 2018
19:00 Uhr – 21:30 Uhr
Alters- und Begegnungszentrum Serata

Vorsitz Fankhauser Märk, Gemeindepräsident

Anwesend Federer Andreas
Gautschi Richard
Klöti Peter
Köl liker Hansruedi
Lombriser Ursula
Marrel Catherine
Rauch Jan
Vuillemin Kurt

Protokoll Kuster Pascal, Gemeindeschreiber-Stv./Controller

Geschäfte:

1. **Jahresrechnung 2017**
 - Genehmigung
2. **Verkauf Liegenschaft Oberdorfstrasse 13**
 - Zustimmung
3. **Kommunale Bürgerrechtsverordnung**
 - Aufhebung, Zustimmung
4. **Parkierungskonzept, Parkierungsverordnung**
 - Erlass
5. **Gemeinderätin Catherine Marrel und Gemeinderat Jan Rauch**
 - Verabschiedung

Gemeindepräsident Märk Fankhauser begrüsst im Namen des Gemeinderates die zur erweiterten Rechnungsgemeindeversammlung erschienenen Stimmbürgerinnen und Stimmbürger. Er bedankt sich bei der Stiftung Serata für das Gastrecht und die Bereitstellung des Saales. Einige mögen sich erinnern, vor vier Jahren fand die erste Gemeindeversammlung der laufenden Legislatur ebenfalls hier im Serata statt. Heute, quasi als Abschluss dieser Periode, findet die heutige Gemeindeversammlung bewusst wieder hier statt, da der Gemeinderat anschliessend noch zu einem Apéro einlädt. Er begrüsst speziell die beiden neuen Gemeinderäte, David Brüllmann und Hanspeter Giger. Sie beginnen ihr Amt am 2. Juli 2018. An der gestrigen Konstituierung wurde Hanspeter Giger der Bereich Gesellschaft und David Brüllmann der Bereich Infrastruktur übergeben. Der Gemeinderat freut sich auf die Zusammenarbeit und wünscht ihnen einen guten Start.

Nun leitet der Gemeindepräsident zur heutigen Versammlung der Gemeinde Thalwil über.

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sind rechtzeitig durch das amtliche Publikationsorgan zur heutigen Versammlung eingeladen worden. Die Akten zu den heutigen Geschäften konnten während der vorgeschriebenen Zeit auf der Gemeinderatskanzlei eingesehen werden. Das Stimmregister befindet sich im Saal, Nichtstimmberechtigte bittet er, an der Seite links und rechts bei den Fenstern, Platz zu nehmen.

Begrüsst wird Rahel Urech und Francesca Prader von der Zürichsee-Zeitung.

Als Stimmenzählerinnen und -zähler werden auf Vorschlag von Gemeindepräsident Märk Fankhauser gewählt:

- | | |
|---|--|
| • Leitung Stimmenzähler | Otto Huser
Bahnhofstrasse 21, 8800 Thalwil |
| • Vorne rechts, Parkseite (inkl. Behördentisch) | Hedwig Huser
Bahnhofstrasse 21, 8800 Thalwil |
| • Hinten rechts, Parkseite | Liliane Suter
Glärnischstrasse 17, 8800 Thalwil |
| • Vorne links, Tischenloostrasse | Remi Weber
Rudishaldenstrasse 8, 8800 Thalwil |
| • Hinten links, Tischenloostrasse | Fredi Kölliker
Ludretikonerstrasse 67, 8800 Thalwil |

Der Gemeindepräsident Märk Fankhauser fragt, ob es noch weitere Vorschläge aus der Versammlung gibt. Da dies nicht der Fall ist, sind die Genannten gewählt. Weiter fragt er, ob sich noch nicht stimmberechtigte Personen nicht auf der Seite befinden, oder das Stimmrecht von jemandem bestritten wird. Dies ist nicht der Fall.

Er bittet die Stimmenzähler, die Anzahl Stimmberechtigter festzustellen.

Die Türkontrolle übernimmt der Gemeindeweibel, Beat Frick.

Der Gemeindepräsident stellt der Versammlung die Traktandenliste der heutigen Versammlung vor:

1. Jahresrechnung 2017
2. Verkauf Liegenschaft Oberdorfstrasse 13
3. Aufhebung kommunale Bürgerrechtsverordnung
4. Parkierungsverordnung
5. Verabschiedung Gemeinderätin Catherine Marrel und Gemeinderat Jan Rauch

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sind mit der Reihenfolge der Traktanden einverstanden. Somit werden die Geschäfte gemäss publizierter Reihenfolge behandelt.

Das Protokoll der heutigen Versammlung wird durch den Gemeindeschreiber-Stellvertreter, Pascal Kuster, verfasst. Der Gemeinderat hat an seiner gestrigen Sitzung beschlossen, auf das Wortprotokoll zu verzichten. Das neue Gemeindegesetz sieht vor (§ 6), dass das Protokoll der Gemeindeversammlung mindestens die Beschlüsse, die Wahlergebnisse und die Beanstandungen zum Verfahren enthalten muss. Bisher hat der Gemeindeschreiber-Stellvertreter an der Gemeindeversammlung ein Wortprotokoll erstellt. Mit dem neuen Gemeindegesetz entfällt sowohl das Wortprotokoll, als auch die Prüfung des Protokolls durch die Stimmenzähler und deren Unterschrift unter das Protokoll. Auch das Protokolleinsichtsrecht für die Stimmberechtigten und der Protokollberichtigungsrekurs sind im neuen Recht nicht mehr vorgesehen. Eine Protokollberichtigung kann mittels Aufsichtsbeschwerde beim Bezirksrat verlangt werden. Das Protokoll wird auch auf der Thalwiler Homepage publiziert. Aus dem Bezirk Horgen haben die Gemeinden Kilchberg, Langnau am Albis und Richterswil bereits beschlossen, auf ein Wortprotokoll zu verzichten.

Gemeindepräsident Märk Fankhauser bittet die Votantinnen und Votanten das Mikrofon zu benutzen und zuhanden des Protokolls und der Versammlung den Vor- und Nachnamen bekanntzugeben, sofern er sie bei der Wortmeldung nicht bereits vorstellen kann. Er bittet die Stimmenzählerinnen und -zähler, die ihnen zugewiesenen Stimmberechtigten jeweils von vorne nach hinten zu zählen.

Die Versammlung lebt von der Debatte, Gemeindepräsident Märk Fankhauser bittet aber alle Rednerinnen und Redner sich kurz zu fassen und zur Sache zu sprechen.

Das Interesse an der heutigen Gemeindeversammlung freut Gemeindepräsident Märk Fankhauser. Damit eine sachliche, faire und respektvolle Versammlung durchgeführt werden kann, bittet er die Stimmberechtigten, auf jegliche Beifallskundgebungen zu verzichten. Den Willen können die Stimmberechtigten bei den Abstimmungen kundtun. Die hohe Anzahl der Teilnehmenden erfordert ein hohes Mass an Disziplin aller.

Nach der Einführung erklärt der Gemeindepräsident die Versammlung als offiziell eröffnet. Zu Beginn der Versammlung befinden sich 175 Stimmberechtigte im Saal des Serata, was einer Beteiligung von 1,65 % entspricht.

9.0.3 Jahresrechnung

Nr. 8 Abnahme Jahresrechnung 2017

Antrag

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

- 1. Die Jahresrechnung 2017 der Politischen Gemeinde Thalwil wird genehmigt.**

Weisung

Die Jahresrechnung 2017 kann im Weisungsheft „Rechnung 2017“ und unter www.thalwil.ch eingesehen werden.

Erklärung und Antrag der Rechnungsprüfungskommission zur Jahresrechnung 2017 der Politischen Gemeinde Thalwil

Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2017 der Politischen Gemeinde zu genehmigen.

Die Jahresrechnung weist folgende Grunddaten aus:

• Erfolgsrechnung:	Aufwand	Fr. 123'370'918.00
	Ertrag	Fr. <u>135'055'277.23</u>
	Ertragsüberschuss	Fr. 11'684'359.23
• Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen:	Ausgaben	Fr. 14'890'108.95
	Einnahmen	Fr. <u>2'178'538.41</u>
	Nettoinvestition	Fr. 12'711'570.54
• Investitionsrechnung Finanzvermögen:	Ausgaben	Fr. 3'067'917.95
	Einnahmen	Fr. <u>56'333.10</u>
	Nettoinvestition	Fr. 3'011'584.85
• Eigenkapitaleinlage:		Fr. 11'684'359.23
• Eigenkapital:		Fr. 64'488'492.69
• Bilanz:	Aktiven/Passiven jeweils	Fr. 131'635'409.48

Finanzpolitische Prüfung

Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

Finanztechnische Prüfung

Die RPK hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.

Die finanztechnische Prüfung hat ergeben, dass die Rechnungsführung und Rechnungslegung den gesetzlichen Vorschriften sowie der Gemeindeordnung und Regelungen der Politischen Gemeinde Thalwil entsprechen.

Thalwil, 5. April 2018

Rechnungsprüfungskommission Thalwil

Andrea Müller
Präsident

Werner Oehry
Aktuar

Vorstellung Vorlage

Gemeinderat Hansruedi Kölliker präsentiert die Jahresrechnung 2017.

Diskussion, Anträge

Der Gemeindepräsident Märk Fankhauser eröffnet die Diskussion. Anträge werden keine gestellt.

Abstimmung

Die Jahresrechnung 2017 der Politischen Gemeinde Thalwil wird einstimmig genehmigt.

Die Gemeindeversammlung

beschliesst:

1. Die Jahresrechnung 2017 der Politischen Gemeinde Thalwil wird genehmigt.
2. Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Horgen, 8810 Horgen
 - wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen** schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 21 a VRG
 - und im Übrigen wegen Verletzungen des übergeordneten Rechts **innert 30 Tagen**

schriftlich Rekus erhoben werden (§ 19 Abs. 1 VRG i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 Abs. 2 VRG). Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- a) Mitglieder Gemeinderat
 - b) Leiter DLZ Finanzen
 - c) Leiter DLZ
 - d) Controller
 - e) Kommunikationsbeauftragte
 - f) GemeindeFinanzen.ch GmbH, Karin Fein, Wilackerstrasse 16, 8136 Adliswil
 - g) Rechnungsprüfungskommission (per Mail)
 - h) Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen (für Rechtskraftbescheinigung)
 - i) Akten GR

6.1.6.3 LS im Finanzvermögen

Nr. 7

Verkauf Liegenschaft Oberdorfstrasse 13

Antrag

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

- 1. Dem Verkauf von Kat.-Nr. 8465, Wohnhaus, Oberdorfstrasse 13, Thalwil, für 1'080'050 Franken wird zugestimmt.**
- 2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, mit Rudolf und Margrit Limacher, Thalwil, den Kaufvertrag abzuschliessen.**

Weisung

Ausgangslage

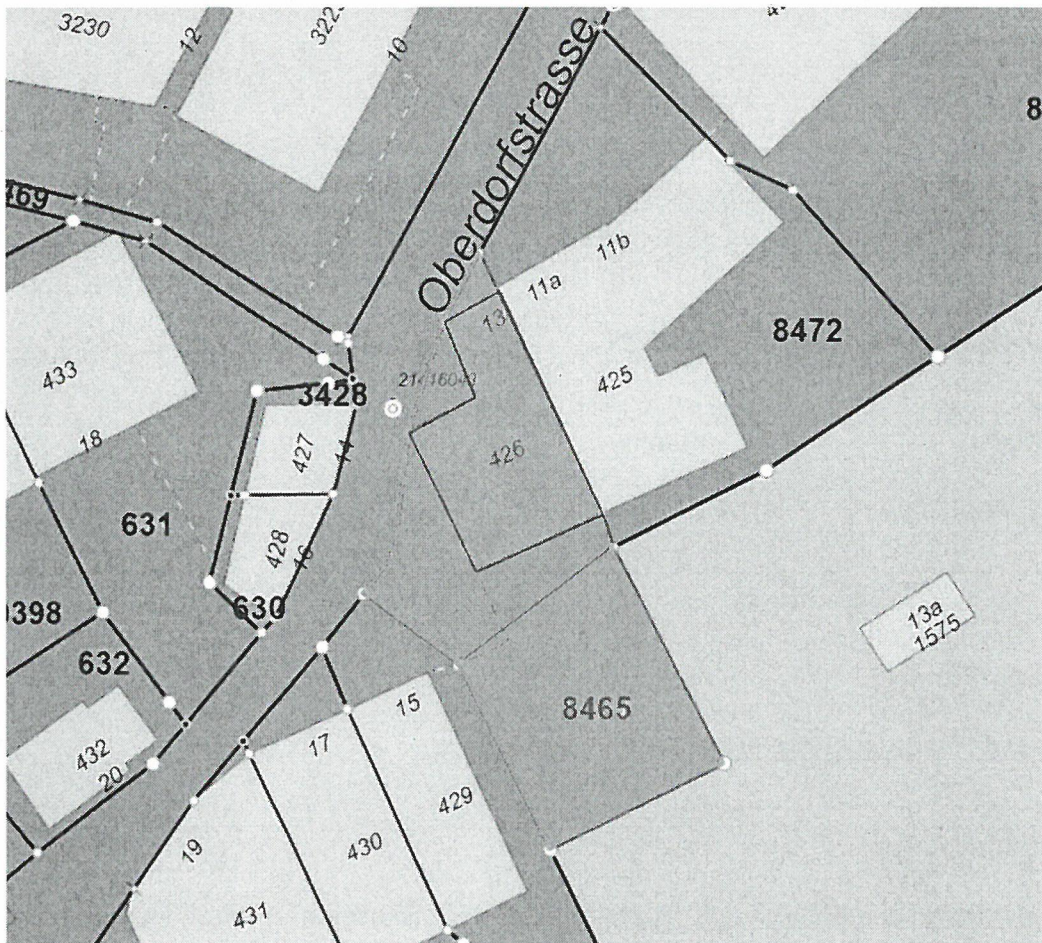
Die Gemeinde Thalwil ist Eigentümerin der Liegenschaft an der Oberdorfstrasse 13 in Thalwil. Der langjährige Mieter ist ausgezogen. Die Gemeinde hat keinen Verwendungszweck für dieses Wohnhaus. Für die Nutzung als Notwohnungen oder Asylbewerberunterkünfte ist es nicht geeignet. Eine Sanierung hätte aufgrund der umfassenden Unterschutzstellung hohe Investitionen zur Folge und würde keinen moderaten Mietzins zulassen. Auch eine Abgabe im Baurecht ist für das angebaute Wohnhaus keine Option. Deshalb wurde diese Liegenschaft zum Verkauf ausgeschrieben.

Grundstückbeschreibung

Das Grundstück Kat.-Nr. 8465 ist im kommunalen Inventar der Denkmalpflege eingetragen und weist eine Fläche von 277 Quadratmetern auf. Gut die Hälfte liegt in der Kernzone A, der Garten in der Kernzone B. Das Wohnhaus aus dem Baujahr 1800 besteht aus fünf Zimmern, Estrich, Keller und weiteren Nebenräumen. Es ist mit den Wohnhäusern Oberdorfstrasse 11a und 11b zusammengebaut, welche sich im Eigentum von Rudolf und Margrit Limacher, Thalwil, befinden. Teilweise überragen einzelne Räume der Nachbarliegenschaft die Grenzlinie des Grundstücks, wofür eine Grunddienstbarkeit besteht.

Kaufvertrag

Der Vertragsentwurf mit den üblichen Bestimmungen sieht den Verkauf der Liegenschaft an Rudolf und Margrit Limacher, Thalwil, vor, welche das höchste Angebot abgaben. Der Kaufpreis beträgt 1'080'050 Franken. Dieser liegt deutlich über den Markwertberechnungen der Ziegler Immobilien AG und der Zürcher Kantonalbank.



Schlussbemerkungen

Aufgrund der Originalität der Liegenschaft ist weder die Abgabe im Baurecht noch die Sanierung des Wohnhauses sinnvoll. Der Verkauf an die Eigentümer der angebauten Liegenschaften ergibt

den höchstmöglichen Verkaufspreis und ist deshalb eine sehr gute Lösung für den Gemeinderat.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung dem Verkauf von Kat.-Nr. 8465, Wohnhaus, Oberdorfstrasse 13, Thalwil, an Rudolf und Margrit Limacher zuzustimmen.

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission RPK

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat die folgende Vorlage geprüft. Sie nimmt wie folgt Stellung:

Verkauf Liegenschaft Oberdorfstrasse 13

Bericht

Der Gemeinderat will die Liegenschaft Katasternummer 8465 verkaufen, da dieses einseitig angebaute Gebäude für die Gemeinde keinen strategischen Nutzen aufweist. Es gingen verschiedene Angebote ein, die über dem vorgeschlagenen Richtpreis von 860'000 Franken liegen. Der vereinbarte Verkaufspreis von 1'080'050 Franken hat einen positiven Einfluss auf die Gemeindefinanzen.

Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt den Stimmberechtigten, dem Verkauf der Liegenschaft Oberdorfstrasse 13 zuzustimmen.

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Präsident
Andrea Müller

Aktuar
Werner Oehry

Thalwil, 5. April 2018

Vorstellung Vorlage

Gemeinderat Hansruedi Kölliker präsentiert die Vorlage.

Diskussion, Anträge

Der Gemeindepräsident Märk Fankhauser eröffnet die Diskussion. Anträge werden keine gestellt.

Abstimmung

Die vorliegende Vorlage wird mit wenigen Gegenstimmen angenommen.

Die Gemeindeversammlung

beschliesst:

1. Dem Verkauf von Kat.-Nr. 8465, Wohnhaus, Oberdorfstrasse 13, Thalwil, für 1'080'050 Franken wird zugestimmt.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, mit Rudolf und Margrit Limacher, Thalwil, den Kaufvertrag abzuschliessen.
3. Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Horgen, 8810 Horgen
 - wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen** schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 21 a VRG
 - und im Übrigen wegen Verletzungen des übergeordneten Rechts **innert 30 Tagen** schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 VRG i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 Abs. 2 VRG). Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

4. Mitteilung durch Protokollauszug an.
 - a) Liegenschaftenkommission
 - b) LDLZ Liegenschaften
 - c) LDLZ Finanzen
 - d) Kommunikationsbeauftragte
 - e) Ziegler Immobilien AG, Thomas Heuberger, Schützenstrasse 1, 8800 Thalwil
 - f) Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen (für Rechtskraftbescheinigung)
 - g) Akten GR

0.0.2.2 Verordnungen

Nr. 4

Verordnung über das Gemeindebürgerrecht, Aufhebung

Antrag

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. **Die Verordnung über das Gemeindebürgerrecht wird rückwirkend per 1. Januar 2018 aufgehoben.**
2. **Der Gemeinderat wird ermächtigt, das Ehrenbürgerrecht in eigener Zuständigkeit zu erteilen.**

Weisung

Ausgangslage

Der Bund hat die Rechtsgrundlagen für die Erteilung des Schweizer Bürgerrechts vollständig überarbeitet. Das neue Bundesrecht erforderte eine Totalrevision der kantonalen Bürgerrechtsbestimmungen. Diese erfolgte in einem ersten Schritt durch die Totalrevision der kantonalen Bürgerrechtsverordnung per 1. Januar 2018 und wird in einem zweiten Schritt mit der Totalrevision der bürgerrechtlichen Bestimmungen auf Gesetzesstufe stattfinden. Mit der Revision der Bürgerrechtsverordnung sollen einheitliche Einbürgerungsvoraussetzungen in allen Zürcher Gemeinden geschaffen werden, wie dies die Kantonsverfassung verlangt.

In der Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht konkretisiert der Bund in bedeutendem Umfang die gesetzlichen Vorgaben selber, insbesondere bei den Voraussetzungen der ordentlichen Einbürgerung. Die Einbürgerungskriterien des Bundes sind so genau, dass sie von den Kantonen und Gemeinden im Wesentlichen direkt angewendet werden müssen. Der Ermessensspielraum der kantonalen und kommunalen Behörden wurde stark eingeschränkt. Zwischen dem Schweizer Bürgerrecht einerseits und dem kantonalen und kommunalen Bürgerrecht andererseits besteht eine untrennbare Einheit. Der Artikel 15 Abs. 1 des Bürgerrechtsgesetzes besagt: *Das Verfahren im Kanton und in der Gemeinde wird durch das kantonale Recht geregelt.*

Kommunale Bürgerrechtsverordnung

Die kommunale Bürgerrechtsverordnung lehnt sich bis auf eine Ausnahme (Art. 3, Ehrenbürgerrecht) an die kantonale Gesetzgebung. Damit diese Verordnung aufgehoben werden kann, muss die Zuständigkeit zur Erteilung des Ehrenbürgerrechts, welches Rechtsfolgen hat, dem Gemeinderat übertragen werden.

In Art. 6 Abs. 2 der kommunalen Bürgerrechtsverordnung wird auf das Gebührenreglement (Verwaltungsgebühren bei Einbürgerungen), welches vom Gemeinderat erlassen wurde, verwiesen. Mit dem neuen Gemeindegesetz, welches seit dem 1. Januar 2018 in Kraft ist, wurde die regierungsrätliche Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) vom 8. Dezember 1966 per 31. Dezember 2017 aufgehoben. Nach Wegfall dieser Grundlage sind die Gemeinden verpflichtet, selbst Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit sie rechtsgültige Gebühren erheben dürfen. Neu sind deshalb die Einbürgerungsgebühren in der Gebührenverordnung integriert, die seit dem 1. Januar 2018 in Kraft ist. Aus diesem Grund konnte das vom Gemeinderat erlassene Gebührenreglement für das Einbürgerungsverfahren per 1. Januar 2018 aufgehoben werden.

Schlussbemerkungen

Aufgrund der vorgängig erwähnten Rechtsgrundlage, kann die kommunale Bürgerrechtsverordnung rückwirkend per 1. Januar 2018 von der Gemeindeversammlung aufgehoben werden.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, der Aufhebung der Verordnung über das Gemeindebürgerrecht zuzustimmen.

Vorstellung Vorlage

Gemeindepräsident Märk Fankhauser erwähnt, dass im Vorfeld zu dieser Gemeindeversammlung der Gemeinderat von einem Stimmbürger darauf aufmerksam gemacht wurde, dass das Ehrenbürgerrecht in der Gemeindeordnung dahingehend geregelt sei, dass die Gemeindeversammlung darüber befinde. Da die Änderung der Gemeindeordnung nur durch eine Urnenabstimmung vorgenommen werden kann, ist es nicht möglich an der Gemeindeversammlung darüber zu befinden. Vor Jahren wurde das Ehrenbürgerrecht auch in der Bürgerrechtsverordnung geregelt, obwohl dies damals bereits in der übergeordneten Gemeindeordnung stand. Dies hat die Verwaltung übersehen. Der Gemeindepräsident entschuldigt sich für dieses Versehen. Demnach zieht der Gemeinderat den zweiten Antrag bezüglich der Ermächtigung des Gemeinderates zur Erteilung des Ehrenbürgerrechts in eigener Zuständigkeit, zurück.

Diskussion, Anträge

Der Gemeindepräsident Märk Fankhauser eröffnet die Diskussion. Anträge werden keine gestellt.

Abstimmung

Die abgeänderte Vorlage (Abstimmung nur über Aufhebung Verordnung über das Gemeindebürgerrecht rückwirkend per 1. Januar 2018) wird mit einer Gegenstimme angenommen.

Die Gemeindeversammlung

beschliesst:

1. Die Verordnung über das Gemeindebürgerrecht wird rückwirkend per 1. Januar 2018 aufgehoben.
2. Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Horgen, 8810 Horgen
 - wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen** schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 21 a VRG
 - und im Übrigen wegen Verletzungen des übergeordneten Rechts **innert 30 Tagen** schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 VRG i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 Abs. 2 VRG). Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an.
 - a) Gemeinderat
 - b) Einbürgerungsausschuss
 - c) Kommunikationsbeauftragte
 - d) Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen (für Rechtskraftbescheinigung)
 - e) Akten GR

1.8.4.6 Parkraumbewirtschaftung

Nr. 6

Parkierungskonzept und Parkierungsverordnung, Erlass

Antrag

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die vorliegende Verordnung über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund (Parkierungsverordnung PaVO) wird erlassen.
2. Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten der Parkierungsverordnung.
3. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Parkierungsverordnung wird
 - 3.1 die Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren (Laternengaragen-Verordnung) vom 9. Dezember 1992 aufgehoben
 - 3.2 die Polizeiverordnung vom 13. Juni 2012 wie folgt geändert:

Art. 15	Benutzung öffentlichen Eigentums
Abs. 2)	aufgehoben
 - 3.3 die Gebührenverordnung vom 1. Januar 2018 wie folgt geändert:

Art. 53	Parkgebühren
Abs. 1)	Gestützt auf die Verordnung über Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund werden Parkgebühren, Gebühren für Parkkarten sowie Gebühren für das bewilligungspflichtige Nachtparkieren erhoben.
Abs. 2)	aufgehoben

Weisung

Ausgangslage

Die Erarbeitung eines nachvollziehbaren und transparenten Parkierungskonzeptes ist ein vom Gemeinderat formuliertes Legislaturziel 2014-2018. Die Parkierung und die Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze soll flächendeckend geregelt werden. Dabei muss auf die standortspezifischen Bedürfnisse der Nutzenden Rücksicht genommen und eine Gleichbehandlung aller Anspruchsgruppen angestrebt werden. Die Federführung für die Konzepterarbeitung lag bei der Sicherheitskommission.

Konzeptschwerpunkte

Mit den Seeanlagen, den Waldgebieten sowie den Sportanlagen im Brand verfügt die Gemeinde Thalwil über attraktive Naherholungs- und Aufenthaltsgebiete, die über die Gemeindegrenzen hinaus grosse Anziehungskraft haben. Das Gemeindegebiet ist öffentlicher Raum, es wird jedoch zu Lasten der Einwohnenden oft als kostenloser Parkraum missbraucht. Mit dem vorgeschlagenen Konzept will der Gemeinderat die Parkiermöglichkeiten vor allem zu Gunsten der Anwohnenden, Wochenaufenthalterinnen und -aufenthalter, Besuchenden, des einheimischen Gewerbes und

weiterer besonderer Nutzergruppen regeln.

Das Parkierungskonzept schlägt einerseits eine möglichst flächendeckende Markierung von Blauen Zonen in den Quartieren und auf ausgewählten Strassenzügen vor. Damit kann das „wilde“ Parkieren verhindert und die Verkehrssicherheit erhöht werden. Andererseits soll im Grundsatz eine generelle Gebührenpflicht auf den übrigen öffentlichen Parkplätzen eingeführt werden.

Die Konzeptumsetzung erfordert den Erlass einer Verordnung über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund (Parkierungsverordnung PaVO). Die Bestimmungen der heute bestehenden Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Laternengaragen-Verordnung) vom 9. Dezember 1992 bleiben im Grundsatz bestehen, sie wurden lediglich konkreter formuliert und in die neue Verordnung überführt.

Vernehmlassung

Um das Konzept im Hinblick auf die Gemeindeversammlung soweit möglich zu optimieren, führte die Sicherheitskommission vom 10. August 2017 bis 8. Oktober 2017 ein Vernehmlassungsverfahren durch. 35 Akteure wie Parteien, Behörden, Vereine und verwaltungsinterne Abteilungen wurden direkt zur Vernehmlassung eingeladen. Ausserdem war die Vernehmlassung öffentlich aufgelegt.

Bestandteile der Vernehmlassung waren die PaVO mit Anhängen und Kommentar, ein Katalog mit den wichtigsten Fragen und Antworten zur PaVO und eine Vergleichstabelle, die das heutige Parkierungsregime und das vorgesehene neue Regime darstellt.

Im Rahmen der Vernehmlassung und der öffentlichen Auflage haben sich sechs Parteien, acht Vereine, sechs Behörden, drei kantonale Instanzen sowie acht Einwohnende oder anderweitig Betroffene geäussert. Der detaillierte Bericht zeigt sämtliche eingegangenen Stellungnahmen in leicht gekürzter Fassung.

Aus den Stellungnahmen resultieren total 136 Einwendungen, die von der Sicherheitskommission wie folgt behandelt wurden:

- 20 Einwendungen wurden ins Konzept aufgenommen,
- 34 Einwendungen wurden teilweise ins Konzept aufgenommen,
- 61 Einwendungen wurden nicht ins Konzept aufgenommen,
- 12 Einwendungen betreffen nicht das eigentliche Konzept und werden gesondert behandelt,
- 9 Einwendungen wurden als Fragen aufgenommen und beantwortet.

Der Vernehmlassungsbericht kann vom 23. Mai bis 6. Juni 2018 im Gemeindehaus, Sekretariat Gemeinderat (1. Stock), oder unter thalwil.ch/gemeindeversammlungen eingesehen werden.

Ergebnis der Vernehmlassung

Die Sicherheitskommission hat die Vernehmlassungsantworten wie folgt zusammengefasst:

- Das Parkierungskonzept mit dem Entwurf der PaVO und der Einführung der Blauen Zone wird im Grundsatz gut aufgenommen und begrüsst.
- Die Nachtparkgebührenpflicht wird teilweise, aber nicht mehrheitlich in Frage gestellt.
- Auf der Bahnhofstrasse soll die Langzeitparkierung nicht grundsätzlich aufgehoben

werden.

- Das Parkieren am Sonntag wird mehrheitlich gebührenfrei gewünscht.
- Die Parkgebühren und die Staffelung sind noch mehr zu vereinheitlichen.
- Der Postplatz soll nicht gebührenfrei sein und eher mit einer max. Parkdauer von 15 oder 30 Minuten bewirtschaftet werden.
- Die Gebührenpflicht soll nicht grundsätzlich gelten, bestimmte Parkplätze sollen davon ausgenommen bleiben.
- Differenziert wird die Abgabe der unterschiedlichen Parkkarten betrachtet. Insbesondere die Regelungen zu den Sonderparkkarten sind zu überdenken und die Abgabe von Gratisparkkarten an verschiedene Nutzerkreise zu prüfen.

Anpassungen nach Vernehmlassung

Das Ergebnis der Vernehmlassung wurde mit folgenden Punkten in das überarbeitete Parkierungskonzept einbezogen. Eine Übersicht bietet auch Anhang 2 (Bewirtschaftung Parkraum).

- Vereinheitlichung der Tarifstruktur
- Generelle Gebührenpflicht: werktags wie sonntags auf den Parkplätzen entlang der Seestrasse inkl. PP Mühlebach (Schiffstation), Hafen (Portofino), Zehntenhof (Seebad Bürger II) sowie Seebad Bürger I
- Parkplatz Post: max. 30 Minuten
- Parkplätze Bahnhofstrasse: Höhe P+R, max. 12 Stunden, beidseitig
- Parkplatz Friedhof: als Blaue Zone mit Anwohnerprivilegierung (anstelle Gebührenpflicht)
- Parkplätze Chilbiplatz und Armbrustschützenstand: max. 12 Stunden
- Parkplätze Knonauerstrasse und Tällegg: unbefristetes, gebührenfreies Parkieren
- Gewerbestrasse: max. 12 Stunden (Anpassung der Bewirtschaftung an den Nutzungszweck)
- Gesundheitsparkkarte: pauschale Jahresgebühr von 30 Franken (anstelle monatliche Gebühr)
- Sonderparkkarten für Sportvereine: pauschale Jahresgebühr von 30 Franken, Parkkarte auf den Verein ausgestellt, nach Vorgabe der Fachstelle Sport
- Markierung von Blauen Zonen: nur dort, wo bereits eine Markierung vorhanden ist oder eine solche gemäss den Normen möglich ist (ansonsten nur weiss/blau Querlinien bei Zonenanfang und -ende mit Signalisation)
- Service- und Besucherparkkarten werden blanko abgegeben und durch die Benutzer ausgefüllt (Wochentag/Kontrollschild-Nummer) bzw. online registriert.
- Die Abgabe von Parkkarten für die in der Gemeinde Thalwil ansässigen Betriebe wird nicht limitiert.
- Die Bestimmung über die gebührenfreie Abgabe von Parkkarten für Kommunalfahrzeuge wurde aus der PaVO entfernt.

Verordnungsaufhebung und -änderungen

Mit der Annahme der PaVO wird gleichzeitig die Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren (Laternengaragen-Verordnung) vom 9. Dezember 1992 aufgehoben. Ausserdem werden mit der Inkraftsetzung der PaVO folgende Verordnungen angepasst:

- **Polizeiverordnung** vom 13. Juni 2012: Aufhebung Art. 15, Abs. 2
bisher: Für das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund erlässt der Gemeinderat besondere Vorschriften und legt die Gebühren fest.
- **Gebührenverordnung** vom 1. Januar 2018: Änderung Art. 53, Abs. 1
bisher: Gestützt auf die Polizeiverordnung wird für das Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund eine Gebühr erhoben.

neu: Gestützt auf die Verordnung über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund werden Parkgebühren, Gebühren für Parkkarten sowie Gebühren für das Nachtparkieren erhoben.

Abs. 2 aufgehoben

bisher: Gestützt auf die Verordnung über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund werden Gebühren für das Nachtparkieren erhoben. Diese bemessen sich nach Art des Fahrzeuges.

Kosten und Umsetzung

Die Kostenberechnungen beruhen auf Richtofferten oder basieren auf Annahmen. Das gilt insbesondere für die Markierung von Parkfeldern, für die eine Prüfung der übergeordneten Instanz auf die geltenden Vorschriften vorbehalten ist. Mit der Konzeptumsetzung sollen auch ca. 17 der über 20-jährigen TOM-Sammelparkuhren ersetzt werden. Die Gesamtkosten entsprechen damit der im Bau- und Finanzprogramm 2018-2022 eingestellten Budgetposition.

Investitionskosten inkl. Kapitalfolgekosten	Fr. 300'000
Folgekosten inkl. Kontrollaufwand/Jahr	Fr. 130'000
Gesamtertrag inkl. Busseneinnahmen/Jahr	Fr. 260'000
Nettoertrag/Jahr	Fr. 130'000

Die detaillierte Kostenberechnung kann ergänzend zum Vernehmlassungsbericht eingesehen werden (vgl. Aktenauflage).

Vorgesehen ist die Inkraftsetzung der PaVO per 1. Januar 2019. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgen die Vorbereitungsarbeiten inkl. Publikationen. Die Umsetzung sollte in der ersten Hälfte 2020 abgeschlossen sein.

Der nachhaltige Ansatz

Die Umsetzung des vorliegenden Parkierungskonzepts ist aus Sicht der drei Nachhaltigkeitsdimensionen durchwegs positiv zu beurteilen.

Da mit der neuen PaVO der Pendlerverkehr reduziert und die Anwohnenden und in Thalwil tätigen bevorzugt werden, kann aus ökonomischer Sicht von einer Steigerung der Standortattraktivität ausgegangen werden. Die anfallenden Investitionskosten werden damit mehr als aufgewogen und es ist mit einem positiven Kosten-Nutzen-Verhältnis zu rechnen. Weniger Fremd- und Suchverkehr wird den CO₂-Ausstoss reduzieren und sich somit auch aus ökologischer Perspektive positiv auswirken. Schliesslich spielt aus sozialer Sicht die Privilegierung der Anwohnenden durch die Neuordnung des Parkierungsregimes eine wesentliche Rolle. Weniger Abgas- und

Lärmimmissionen und aufgewertete Strassenräume sorgen für eine angenehmere Atmosphäre und für mehr Aufenthaltsqualität in den Quartieren.

Schlussbemerkungen

Der Handlungsspielraum bei der Erarbeitung eines Parkierungskonzepts wird einerseits durch unterschiedliche Interessen aus der Bevölkerung, Wirtschaft und Politik und andererseits durch gesetzliche Rahmenbedingungen relativ stark eingegrenzt. Mit der neuen PaVO wird für das ganze Gemeindegebiet eine einheitliche und gut überlegte Gesamtlösung geschaffen, welche die Problemzonen in der Parkplatzbewirtschaftung optimiert und die gewünschten Prioritäten bei der Benutzung der beschränkten Anzahl Parkplätze setzt.

Mit moderaten Lenkungsmaßnahmen wird das Parkraumangebot auf die Nutzungen abgestimmt und siedlungsverträglich organisiert. Gesamthaft ist das Parkierungskonzept kostendeckend und somit verursachergerecht. Mit der PaVO wird vor allem für Anwohnende die Möglichkeit für zeitlich unbeschränktes Parkieren in der Blauen Zone geschaffen.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die neue Parkierungsverordnung zu erlassen.

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission RPK

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat die folgende Vorlage geprüft. Sie nimmt wie folgt Stellung:

Parkierungsverordnung (PaVO)

Bericht

Für die Gemeinde Thalwil soll die Parkierung und die Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze flächendeckend neu geregelt werden. Die Umsetzung des erarbeiteten Parkierungskonzeptes erfordert den Erlass einer „Verordnung über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund (Parkierungsverordnung PaVO)“.

Die RPK hat die Vorlage ausschliesslich aus finanzpolitischer Sicht zu begutachten. Dabei geht es in erster Linie um die Frage der finanziellen Angemessenheit. Nach Ansicht der RPK sind sowohl die finanzielle Tragbarkeit wie auch die Notwendigkeit/Dringlichkeit und die Zweckmässigkeit des neuen Parkierungskonzeptes gegeben.

Die zu erwartenden Kosten der Konzeptumsetzung sind naturgemäss mit gewissen Unsicherheiten behaftet, sind aber nachvollziehbar ermittelt und erscheinen plausibel. Die Investitionskosten von 300'000 Franken sind im Bau- und Finanzprogramm 2018-2022 eingestellt. Die jährlichen Folgekosten nach Inkraftsetzung der PaVO werden mit 130'000 Franken budgetiert. Diesen stehen Erträge in Form von Gebühren und Bussen von mutmasslich 260'000 Franken gegenüber, sodass ein Nettoertrag von jährlich 130'000 Franken erwartet werden kann.

Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt den Stimmberechtigten, der Vorlage zum Parkierungskonzept zuzustimmen und die vorliegende Parkierungsverordnung zu erlassen.

Vorstellung Vorlage

Gemeinderätin Ursula Lombriser präsentiert die Vorlage.

Diskussion, Anträge

Der Gemeindepräsident Märk Fankhauser eröffnet die Diskussion.

Es werden Anträge zur Änderung von Gebühren gestellt. Der Gemeindepräsident Märk Fankhauser erwähnt, dass die Gebühren in der Kompetenz des Gemeinderates liegen und er diese Anträge demnach an der heutigen Versammlung nicht entgegennehmen kann.

Antrag André Kaufmann

Artikel 2, lit. c) „Zeitlich unbeschränktes und gebührenfreies Parkieren“ ersatzlos streichen.

Der Antrag von André Kaufmann wird abgelehnt.

Antrag Hannes Vonarburg

Artikel 4, Abs. 1. ist wie folgt anzupassen: „Die Gebührenpflicht auf öffentlichen Parkplätzen gilt werktags von 08:00 Uhr **bis 19:00 Uhr**. Während der übrigen Zeit darf unter Vorbehalt der Bestimmungen zur Nachtparkierung gemäss Art. 18 ff. gebührenfrei parkiert werden“. Bisheriger Wortlaut: „Die Gebührenpflicht auf öffentlichen Parkplätzen gilt werktags von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Während der übrigen Zeit darf unter Vorbehalt der Bestimmungen zur Nachtparkierung gemäss Art. 18 ff. gebührenfrei parkiert werden“.

Der Antrag von Hannes Vonarburg wird nach einer Auszählung mit 87 zu 76 Stimmen angenommen.

Antrag Hannes Vonarburg

Artikel 4, Abs. 2 ist wie folgt anzupassen: „Der Gemeinderat kann für öffentliche Parkierungsanlagen, die einer speziellen Nutzung zugeordnet sind, die gebührenpflichtigen Zeiten **verändern**“. Bisheriger Wortlaut: „Der Gemeinderat kann für öffentliche Parkierungsanlagen, die einer speziellen Nutzung zugeordnet sind, die gebührenpflichtigen Zeiten ausdehnen“.

Der Antrag von Hannes Vonarburg wird grossmehrheitlich angenommen.

Anträge Roger Leutwyler (zwei Anträge zusammengefasst)

Artikel 4, zusätzlicher Absatz, dass die Gebührenpflicht auf öffentlichen Parkplätzen der Sportanlage Brand nur werktags von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr gilt.

Die Anträge von Roger Leutwyler werden grossmehrheitlich angenommen.

Antrag Thomas Wethli

Artikel 4, zusätzlicher Absatz, dass die öffentlichen Parkplätze der Sportanlage Brand grundsätzlich als gebührenfrei bezeichnet werden.

Der Antrag von Thomas Wethli wird abgelehnt.

Antrag Verena Biedermann

Artikel 22, Abs. 4 ist wie folgt anzupassen: „Nicht bezahlte Gebühren sind für den ganzen Zeitraum nachzuzahlen“. Bisheriger Wortlaut: „**Zu Unrecht** nicht bezahlte Gebühren sind für den ganzen Zeitraum nachzuzahlen“.

Der Antrag von Verena Biedermann wird abgelehnt.

Antrag Verena Biedermann

Aufgrund der Ablehnung des Antrages zur Anpassung von Artikel 22, Abs. 4 erfolgt ein weiterer Antrag. Artikel 22, zusätzlicher, ausformulierter Abs. 5: „Bei Streitigkeiten in Bezug auf Abs. 4 dieses Artikels entscheidet abschliessend die Sicherheitskommission“.

Der Antrag von Verena Biedermann wird nach einer Auszählung mit 92 zu 53 Stimmen abgelehnt.

Schlussabstimmung

Der vorliegenden, mit den an dieser Versammlung beschlossenen Änderungen, Parkierungsverordnung PaVO, wird grossmehrheitlich zugestimmt.

Antrag Urs Tobler

Antrag zur Überweisung der vorgängig zugestimmten Vorlage an die Urne. Gemeindepräsident Märk Fankhauser erwähnt, dass für die Überweisung der Vorlage an die Urne ein Quorum von einem Drittel benötigt wird. Zum Zeitpunkt über die Abstimmung der Vorlage waren 180 Stimmberechtigte anwesend. Das Quorum liegt demnach bei 60 Stimmberechtigten.

Der Antrag von Urs Tobler erreicht das benötigte Quorum nicht.

Die Gemeindeversammlung

beschliesst:

1. Die vorliegende Verordnung über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund (Parkierungsverordnung PaVO) wird mit den beschlossenen Änderungen erlassen.
2. Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten der Parkierungsverordnung.
3. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Parkierungsverordnung wird
 - 3.1 die Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren (Laternengaragen-Verordnung) vom 9. Dezember 1992 aufgehoben
 - 3.2 die Polizeiverordnung vom 13. Juni 2012 wie folgt geändert:
Art. 15 Benutzung öffentlichen Eigentums
Abs. 2) aufgehoben
 - 3.3 die Gebührenverordnung vom 1. Januar 2018 wie folgt geändert:
Art. 53 Parkgebühren
Abs.1) Gestützt auf die Verordnung über Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund werden Parkgebühren, Gebühren für Parkkarten sowie Gebühren für das bewilligungspflichtige Nachtparkieren erhoben.
Abs. 2) aufgehoben
4. Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Horgen, 8810 Horgen
 - wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen** schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 21 a VRG
 - und im Übrigen wegen Verletzungen des übergeordneten Rechts **innert 30 Tagen** schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 VRG i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 Abs. 2 VRG). Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an.
 - a) Sicherheitskommission
 - b) LDLZ Sicherheit
 - c) Kommunikationsbeauftragte
 - d) Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen (für Rechtskraftbescheinigung)
 - e) Akten GR

0.6.0 Übergreifendes

Nr. 5

Verabschiedung Gemeinderätin Marrel Catherine und Gemeinderat Rauch Jan per Ende Legislatur 2014 bis 2018

Der Gemeindepräsident Märk Fankhauser würdigt das Wirken der beiden zurücktretenden Gemeinderäte Catherine Marrel und Jan Rauch.

Catherine Marrel

Es ist spürbar, wie sehr das nahe politische Exekutivende Catherine Marrel beschäftigt. Sie war mit Leib und Seele Gemeinderätin. Der Gemeindepräsident darf im Namen der Thalwiler Bevölkerung danke sagen. Sie wurde im Januar 2001 in einer Ersatzwahl in den Gemeinderat gewählt. Ihr wurden die Ressorts Gesundheit und Jugend übertragen. Ihr Bereich ist einer der Vielfältigsten und deckt ein sehr breites Spektrum ab. So war sie zu Beginn:

- Ressortvorsteherin Gesundheit und Jugend
- Stellvertreterin Ressortvorstand Sozialwesen
- Präsidentin der Gesundheitsbehörde
- Präsidentin der Jugendkommission
- Verbindungsfrau zur Wohnbaugenossenschaft Thalwil
- Verbindungsfrau zur Gemeinnützigen Baugenossenschaft
- Vertreterin in der Abgeordnetenversammlung Zweckverband Kehrrichtverwertung im Bezirk Horgen. Der Abgeordnetenversammlung wird vorgeschlagen, Catherine Marrel auch als Mitglied der Betriebskommission zu wählen.
- Gemeinderätliche Delegierte in den Stiftungsrat Krankenhaus Thalwil
- Delegierte in den Verein für Jugendfragen im Bezirk Horgen
- Ziviles Behördenmitglied für die Vereidigung der Wehrmänner beim Aufgebot zum aktiven Dienst
- Mitglied Ziviles Gemeindeführungsorgan (ZGO)
- Gemeinderätliches Mitglied der Steuerungsgruppe Nachhaltigkeit (vor ihrer Wahl in die Exekutive war sie Vertreterin des Vereins Ökopolis in der Steuerungsgruppe)
- Zweites Mitglied des Gemeinderates in der Informatik-Kommission
- Abgeordnete der Gemeinde Thalwil in den Spitalgremien Schwerpunktspital Zimmerberg (Horgen) sowie Sanitas (Kilchberg). Mit beiden Spitälern hat die Gemeinde einen Anschlussvertrag abgeschlossen.
- Arbeitsgemeinschaft „Gemeinsam“
- Referentin für Einbürgerungsfragen

Nach der Reorganisation und Schaffung der DLZ hiess ihr Bereich neu Gesellschaft. Wichtigste Änderungen in ihrer Zuständigkeit waren folgende Verantwortlichkeiten:

- Präsidentin der Gesundheits- und Freizeitkommission
- Kultur
- Sport
- Integration
- Spitäler
- KVA Horgen
- Verbleib in der Steuerungsgruppe Nachhaltigkeit
- Finanzausschuss

Sie wurde 1. Vizepräsidentin. Der Gemeinderat konnte von ihrer hohen Kompetenz, ihrer analytischen Denkweise, besten Dossierkenntnisse und Sitzungsvorbereitung profitieren. Glaubte der Gemeinderat, er sei Abstimmungsbereit und könnte sich dem Beschluss widmen, kamen ihr noch eine zweitletzte und letzte Frage in den Sinn. Sie wollte eben alles und dies auch sehr genau wissen.

Er dankt Catherine Marrel im Namen des Gemeinderates aber auch im Namen aller Thalwilerinnen und Thawiler. Er wünscht ihr alles Gute, Gesundheit und Freude bei den Hobbies und Aktivitäten.

Jan Rauch

2006 wurde er als Vertreter des Dorfvereins Gattikon gewählt. Ihm wurde die Verantwortung des Bereichs Infrastruktur übertragen und somit wurde er Herr über:

- 67 km Wasserleitungen und hat davon pro Jahr ca. 1,2 km ersetzt
- Vier eigene Reservoirs, mit einem Absatz von 1,5 m³/Jahr
- Zweckverband Seewasserwerk TRKL
- Einfach Gesellschaft Wasserversorgung HTRK: Betriebsleiter ad interim, Rechnungsführer, Aktuar und aktueller Präsident
- Zuständig für die Gasversorgung in Thalwil, Langnau a.A., Rüschlikon und Kilchberg (jährlicher Ersatz von 0,8 % der Leitungslänge)
- Versorgungsgebiet Gas: Thalwil, Langnau a.A., Oberrieden, Rüschlikon
- Gründung Erdgas Regio (für den gemeinsamen Gas-Einkauf)
- Hat sich um die öffentlichen WC-Anlagen gekümmert und um die Spielplätze. Er hat gute Konzepte erarbeitet, für Werterhaltung, Erneuerung und Ausbau. Infolge der Sparmassnahmen konnte nicht immer alles wie gewünscht umgesetzt werden. Er hat das aber immer vorbildlich mitgetragen.
- Ein grosses Projekt war auch die Altlastensanierung „ehemaliges Gaswerk“ im Bürger.

Er hat mit seiner Kommission und dem DLZ aktives Marketing im Gas gemacht – er hat Gas gegeben! Die Gasversorgung wurde aktiver, beteiligte sich an Gewerbeschauen und betrieb aktives Sponsoring. Er stellte die strategischen Weichen mit der Strategie 2020 für eine erfolgreiche Zukunft der Gasversorgung. Auch das Legislaturziel Masterplan Licht hat ihn unter Strom gesetzt, er hat es am letzten Energieapéro vorgestellt und an der Gemeinderatssitzung vom 5. Juni 2018 hat er einen weiteren Pflock mit dem Massnahmenplan öffentliche Beleuchtung gesetzt.

Er dankt Jan Rauch im Namen des Gemeinderates aber auch im Namen aller Thalwilerinnen und Thawiler. Er wünscht ihm alles Gute, Gesundheit und Freude bei den Hobbies und Aktivitäten.

Der Gemeindepräsident bedankt sich bei den Stimmenzählern für ihre Mitwirkung und Unterstützung.

Auf die Frage des Gemeindepräsidenten, ob gegen die Durchführung der Abstimmungen oder die Geschäftsführung der heutigen Versammlung jemand Einwendungen erheben wolle, ergreift niemand das Wort.

Der Presse dankt der Gemeindepräsident, dass sie über die heutige Versammlung berichtet.

Der nächste Anlass ist der Dankeschön-Apéro, zu welchem alle Freiwilligen herzlich eingeladen sind. Er findet am Donnerstag, 28. Juni 2018, ab 18.00 Uhr, im Traumgarten statt.

Die Herbstgemeindeversammlung fällt mangels Traktanden aus. Somit wird die Budgetgemeindeversammlung nächste Gemeindeversammlung sein, welche am Mittwoch, 5. Dezember 2018, 19.00 Uhr, in der reformierten Kirche stattfinden wird.

Der Gemeindepräsident dankt den Anwesenden für das Interesse und Erscheinen und den Ratskollegen für die Unterstützung. Der Gemeindepräsident lädt zum nachfolgenden Apéro ein und freut sich auf den gemeinsamen Austausch. Er erklärt die Versammlung um 21:30 Uhr als beendet. Er wünscht einen schönen Abend und später eine gute Heimkehr.

Für die Richtigkeit des vorstehenden Protokolls,
die Vorsteherschaft der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident / Datum:

 12.6.2018

Der Protokollführer / Datum:

 / 12.06.2018